

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 04. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:

Eingliederungshilfe und Corona-Schutz

und **Antwort** vom 15. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2021)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26501
vom 04. Februar 2021
über
Eingliederungshilfe und Corona-Schutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche generellen Schutzkonzepte gegen Corona gelten im Bereich der Eingliederungshilfe in Berlin?

Zu 1.: Aktuell gilt für die Angebote der Eingliederungshilfe die Verordnung zu Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe während der Covid-19-Pandemie (Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung). Die Verordnung stellt Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte auf und formuliert besondere Hygieneanforderungen sowie Regelungen zu Besucherinnen und Besuchern.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Regelungen:

- Das Personal ist verpflichtet, in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz und bei körpernahen Leistungen FFP2-Masken zu tragen; das gilt auch im Freien, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Leistungsberechtigten oder Gästen nicht eingehalten werden kann.
- Besucherinnen und Besucher von besonderen Wohnformen sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen dürfen täglich Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Die Anzahl der Besuchenden pro Bewohnerin oder Bewohner sollte, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, zeitgleich drei Personen nicht überschreiten.

- Die Verantwortlichen besonderer Wohnformen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes ein Besuchskonzept zu erstellen. Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer besonderen Wohnform kann die Leitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner die Besuchsregelung einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen.

Darüber hinaus haben die Angebote der Eingliederungshilfe einrichtungsbezogene Testkonzepte erstellt, in denen die Testung von Betroffenen, Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besuchern mittels PoC-Schnelltests festgelegt ist.

2. Warum gelten die Regelungen zu Schnelltests in der Berliner Infektionsschutzverordnung nur für Alten- und Pflegeheime, aber nicht für die Eingliederungshilfe?

Zu 2.: Anders als in den Alten- und Pflegeheimen ist nicht in jedem Angebot der Eingliederungshilfe davon auszugehen, dass alle Betroffenen mit einem hohen oder sehr hohen Risiko hinsichtlich schwerer Verläufe im Falle einer Infektion konfrontiert sind. Das ergibt sich aus der Vielfältigkeit der Angebote in der Eingliederungshilfe und der heterogenen Zusammensetzung des Kreises der Betroffenen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Risikoprofile, die einrichtungsbezogen bewertet werden müssen. Zudem bestehen beispielsweise aufgrund der konkreten Behinderung betroffener Personen teils erhebliche Compliance-Probleme bei einer Durchführung von Schnelltests, die unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden müssten. Aus diesen Gründen ist eine analoge Anwendung der Testkonzepte der Pflege für die Eingliederungshilfe weder angebracht noch sachgerecht.

3. Welche Unterschiede in Sachen „Schutzbedürftigkeit“ sieht der Senat zwischen Bewohnerinnen und Mitarbeitenden von Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege und denen der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe?

Zu 3.: Im Bereich der ambulanten und stationären Pflege ist schon alleine aufgrund des Alters der zu pflegenden Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. In der Eingliederungshilfe ergibt sich dahingegen ein differenziertes Gefährdungsbild, das vom Alter, Art der Behinderung und Vorerkrankungen abhängig ist und sich sehr unterschiedlich darstellen kann. Aus diesem Grund ist nicht in allen Fällen per se von einer hohen Gefährdung auszugehen.

4. Wie begründet sich, dass bei Menschen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, die sowohl von einem pädagogischen Team als auch von einem ambulanten Pflegedienst betreut werden, der Pflegedienst zu Schnelltests alle zwei Tage verpflichtet ist, während beim pädagogischen Personal der Eingliederungshilfe nur freiwillig und in größeren Abständen getestet wird?

Zu 4.: Die Häufigkeit der Testungen von Personal in der Eingliederungshilfe wird in den einrichtungsbezogenen Testkonzepten unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils der Einrichtung auf Grundlage einer Gefährdungseinschätzung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeit der Beschäftigten festgelegt. Daher ist in vielen Testkonzepten auch eine regelmäßige Testung von pädagogischem Personal vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Aus welchem Grund wird das Risiko beim Pflegepersonal hier offensichtlich höher eingeschätzt als beim pädagogischen Personal?

Zu 5.: Der Senat teilt diese verallgemeinerte Einschätzung nicht. Vielmehr ist das Risiko von den konkreten Tätigkeiten des Personals und von möglichen Risikofaktoren der Betroffenen abhängig. So ist das Risiko einer Pflegekraft, die regelmäßig körpernahe Tätigkeiten ausführt, höher einzuschätzen als eine körperferne pädagogische Tätigkeit. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

6. Wieso gilt die 1-1-1-Regel (Eine Person darf pro Tag eine Person für eine Stunde Besuch erhalten) bei Besuchen in Pflegeeinrichtungen nicht analog für die Eingliederungshilfe, sondern gibt es hier faktisch einen unbegrenzten Besucherverkehr, mit entsprechenden Risiken?

Zu 6.: Da es für Pflegeeinrichtungen und Angebote der Eingliederungshilfe unterschiedliche Risikoprofile gibt, ist eine Anwendung der 1-1-1-Regel in allen Angeboten nicht zweck- und verhältnismäßig. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

7. Wie begründet sich, dass das Umfeld einer vulnerablen Person in einer Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe weniger getestet wird als wenn dieselbe Person in einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer eigenen Wohnung plus ambulanter Pflegedienst lebte?

Zu 7.: Für die Wohneinrichtungen stellen die Leistungserbringer einrichtungsbezogene Testkonzepte auf. Je nach Vulnerabilität der betroffenen Personen sehen die Testkonzepte Testungen vor, die mit den Testungen im Bereich der Pflege vergleichbar sind oder sie sogar übertreffen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

8. Warum gibt es bisher kein Verlangungsschreiben für die Eingliederungshilfe, mit dem die Leistungsanbieter verpflichtet werden, regelmäßig PoC-Schnelltests durchzuführen?

Zu 8.: Der Senat hat sich nach Konsultationen mit Expertinnen und Experten, mit Trägern und Trägerverbänden gegen eine Verlangung entschieden, da aufgrund der heterogenen Gefährdungssituationen eine Verpflichtung über alle Angebote hinweg weder zweckmäßig noch verhältnismäßig wäre. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

9. In den stationären Pflegeeinrichtungen sind aktuell in Berlin 350 Angehörige der Bundeswehr zur Unterstützung des Pflegepersonals tätig. Die Bundeswehr ist bereit, diese Unterstützung auch in der Eingliederungshilfe zu gewähren. Woran scheitert, trotz des Bedarfs bei den Trägern, bisher die Umsetzung dieses Angebots?

Zu 9.: Der Senat hat am 8. Februar 2021 ein Hilfeleistungsgesuchen an die Bundeswehr gestellt und um personelle Unterstützung für die Durchführung von PoC-Schnelltests in Angeboten der Eingliederungshilfe gebeten. Dem vorausgegangen war eine Bedarfsabfrage bei Trägern und Trägerverbänden sowie Leistungserbringern der Eingliederungshilfe. Die Bundeswehr hat das Hilfeleistungsgesuchen am 12. Februar 2021 bewilligt. Ab dem 15. Februar 2021 sind 35 Soldatinnen und Soldaten in Angeboten der Eingliederungshilfe als Testpersonal eingesetzt. Damit konnten allen bis zum 12. Februar 2021 vorliegenden Bedarfsmeldungen nachgekommen werden.

10. Wird es analog der Kostenübernahme für PSA-Ausrüstungen in der Pflege eine Kostenübernahme auch in der Eingliederungshilfe geben? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Das Land Berlin erarbeitet gegenwärtig die Rahmenbedingungen für die Kostenübernahme coronabedingter Mehraufwendungen an PSA-Ausrüstungen.

Berlin, den 15. Februar 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales